

Die Höchstpreise für Kaffee-Ersatzmittel.

N. Berlin, 30. Aug. Eine Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts bringt neue Höchstpreise für die sogenannten gemahlten Kaffee-Ersatzmittel, d. h. für andere Kaffee-Ersatzmittel als solche aus Getreide oder Malz. Die neuen Höchstpreise sind höher als die derzeitigen, da im neuen Wirtschaftsjahr, um Rohstoffe, die einen erheblichen Nährwert besitzen, möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, noch mehr als seither auf solche Rohstoffe zurückgegriffen werden muß, die sich in der Ausbeute und deshalb im Preise ungünstig stellen.

Die Preise für die genannten Kaffee-Ersatzmittel dürfen nicht übersteigen beim Verkauf an Großhändler für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 178.50 Mk. für lose Ware 165 Mk. für 100 Kg.; beim Verkauf an Kleinhändler für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 193 Mk. für lose Ware 181.50 Mk. für 100 Kg.; beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 1.16 Mk. für andere Ware 1.12 Mk. für 1 Pfund.

Neu ist die Bestimmung, daß, falls sich die gewerbliche Niederlassung des Großhändlers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirks befinden, die Lieferung durch den Großhändler frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen hat. Die neuen Höchstpreise treten am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die Preise für Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen werden vom Aricausausschuß für Kaffee in Berlin festgesetzt. Die derzeitigen Höchstpreise für Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz bleiben bis auf weiteres bestehen.